

**Statut für den
Senatsausschuss Lehre
der Universität Ulm**

vom 18.06.2020

Der Senat der Universität Ulm hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in seiner Sitzung am 19.02.2020 das nachfolgende Statut für den Senatsausschuss Lehre beschlossen.

§ 1 Rechtsform

Der Senat richtet einen beratenden Ausschuss für Angelegenheiten in Studium und Lehre inklusive der Beratung einzelner rechtlicher, technischer oder organisatorischer Rahmenbedingungen der Lehre ein (Senatsausschuss Lehre, SenA Lehre). Er soll dem Senat beschlussreife Empfehlungen vorlegen. Der Senatsausschuss ist außerdem das zentrale Beratungs- und Informationsgremium zu allen übergreifenden Aspekten von Studium und Lehre an der Universität Ulm.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Senatsausschuss Lehre berät den Senat in allen übergreifenden Aspekten von Studium und Lehre. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere
 - a) die Beratung von Rahmenordnungen und Empfehlung zur Beschlussfassung für den Senat,
 - b) die Beratung von Vorschlägen für die Vergabe von Lehrpreisen und Lehrboni und Empfehlung zur Beschlussfassung für den Senat,
 - c) die Vorbereitung und ggf. Begleitung neuer Projekte zur Verbesserung der Lehre,
 - d) die Beratung über die Situation von Lehre und Studium an der Universität,
 - e) die Beratung über Ergebnisse der Evaluation der Lehre.
- (2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben soll der Senatsausschluss Lehre die sinnvolle Beteiligung anderer Stellen und Gruppen sowie der universitären Öffentlichkeit zu einzelnen Themen sicherstellen und ermöglichen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Dem Senatsausschuss Lehre gehören stimmberechtigt an
 - a) das für Angelegenheiten von Studium und Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - b) die Studiendekaninnen und Studiendekane,
 - c) das für Lehre zuständige Mitglied der Studierendenexekutive

- d) die Leitung des Dezernats für Studium und Lehre oder eine von ihr beauftragte Person,
 - e) die Leitung des kiz (Kommunikations- und Informationszentrum) oder eine von ihr beauftragte Person,
 - f) ein/e Vertreter/in des Departments für Geisteswissenschaften,
 - g) vom Senat für die Dauer der Amtszeit ihrer Mitgliedergruppe beauftragte Personen, die idealerweise dem Senat angehören sollen und in dieser Funktion ihre Mitgliedergruppe im Senatsausschuss Lehre vertreten, nämlich
 - 4 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
 - 2 Akademische Beschäftigte,
 - 6 Studierende und 6 stellvertretende Studierende,
 - 1 Promovierende oder Promovierender,
 - 1 sonstige Mitarbeiterin oder sonstiger Mitarbeiter.
- (2) Auf Einladung der oder des Vorsitzenden können weitere sachverständige Mitglieder oder Angehörige der Universität beratend hinzutreten.
- (3) Mitglieder des Senatsausschusses Lehre haben die Aufgabe, das in ihren Bereichen (Fakultäten, Mitgliedergruppen) vorhandene Erfahrungswissen in die Beratungen des Senatsausschusses Lehre einzubringen und als Multiplikatoren die dort erhaltenen Informationen in geeigneter Weise in ihre jeweiligen Bereiche weiterzutragen.

§ 4 Fachgruppen

Der Senatsausschuss Lehre kann Fachgruppen (Unterausschüsse) bilden und mit der Vorbereitung konkreter Vorschläge oder der Begleitung einzelner Projekte beauftragen. Fachgruppen sind zeitlich befristet und berichten dem Senatsausschuss Lehre. Die Bestellung ihrer Mitglieder erfolgt nach fachlichen Kriterien durch den Senatsausschuss Lehre, dabei müssen diese Mitglieder nicht auch Mitglieder des Senatsausschusses Lehre sein.

§ 5 Verfahren

Der Senatsausschuss Lehre tritt in der Regel einmal pro Semester während der Vorlesungszeit zusammen. Es gelten die Regeln der Verfahrensordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Ulm, den 18.06.2020

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

- Präsident -